

## Verpflichtungszeiträume von GLÖZ8-Brachen und anderen Stilllegungen

Vorgabe	Betroffenheit	Termin								
		Ernte Hauptkultur Vorjahr	01.01. Beginn Antragsjahr	01.03.	01.04.	15.08.	01.09.	30.09.	15.11.	31.12. Ende Antragsjahr
Etablierung und Brache-Zeitraum	GLÖZ8-Brache	Selbstbegrünung oder unverzügliche Ansaat Bestand der Brache								
	ÖR1a-Brache sowie alle anderen Brachen/Stilllegungen	Selbstbegrünung oder gezielte Ansaat bis 01.04.			Bestand der Brache					
Schutzperiode und Mindesttätigkeit* im Antragsjahr	Alle Brachen/ Stilllegungen		Mindesttätigkeit 01.01. bis Schutzperiode		Schutzperiode 01.04. bis 15.08.	Mindesttätigkeit nach Schutzperiode bis 15.11.				
Schnittverbot	Hecken und Bäume				Schnittverbot 01.03. bis 30.09					
Vorbereitung der Aussaat auf GLÖZ8- und ÖR1a-Brachen	Folgefrüchte W-Raps und W-Gerste	Bestand der Brache				ab 15.08. Saatvorbereitung möglich				
	Folgefrüchte Winterkulturen und Zwischenfrüchte	Bestand der Brache				ab 01.09. Saatvorbereitung möglich				
Beweidung	durch Schafe oder Ziegen	Bestand der Brache				ab 01.09. Beweidung möglich				

\*Auf Brachen ist jährlich bis zum 15.11. des jeweiligen Antragsjahres eine Mindesttätigkeit durchzuführen. Dies kann durch Mulchen, Mähen und Abfahren oder durch eine Ansaat (bei mehrjährigen Brachen: Umbruch mit unverzüglicher Ansaat) erfolgen. Auf Antrag kann beim zuständigen AELF ein zweijähriger Turnus genehmigt werden. Auf GLÖZ8- und ÖR1a-Brachen ist die Durchführung der Mindesttätigkeit generell nur in jedem zweiten Jahr erforderlich. Daneben bestehen weitere Ausnahmen (z. B. Fläche ist in eine bestimmte AUKM einbezogen; für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges AELF). Landwirte, die die Mindesttätigkeit vor dem 01.04. eines Antragsjahres durchführen, wird empfohlen, dies anhand von Fotos in der FAL-BY-App zu dokumentieren